

# **GESAMTVERTRAG**

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß  
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und der

**Deutschen Orchestervereinigung e.V.  
Littenstr. 10, 10179 Berlin**

vertreten durch den Geschäftsführer Gerald Mertens

- nachstehend als „DOV“ bezeichnet -

## **Präambel**

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche an musikalischen Werken und Ausgaben verwaltet.

2. Die DOV ist der Berufsverband und die Gewerkschaft für Musiker in kommunalen -, Staats- und Landesorchestern, Rundfunkorchestern, -Bigbands und für Rundfunkchorsänger, freiberufliche Musiker sowie Lehrbeauftragte und Studierende an Musikhochschulen.

3. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, im vorliegenden Fall der VG Musikedition, möglich.

4. a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind privat unterrichtende (freiberufliche) Musikpädagogen, die Mitglied in der DOV sind.

b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Musikpädagogen eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

5. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages „Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht“, der dieser Vereinbarung als Anlage 1 in der zurzeit aktuellen Fassung beiliegt, ist es den Berechtigten (Musikpädagogen) gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden.

## **1. Vertragshilfe**

a) Die DOV leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

aa) die DOV ihre Mitglieder einmal jährlich im „DOVmagazin“ sowie über die einschlägigen Social-Media-Kanäle darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke durch Musikpädagogen hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;

bb) die DOV ihre Mitglieder zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;

cc) die DOV sich dazu verpflichtet, ihre Mitglieder regelmäßig und in aktualisierter Form über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren. Dies erfolgt insbesondere über die DOV-Homepage bzw. den Mitgliederbereich der DOV-Homepage (einschließlich Verlinkung zur Homepage der VG Musikedition).

dd) die DOV die VG Musikedition in angemessener Form bei der Prüfung von Lizenznehmern (Musikpädagogen) hinsichtlich einer DOV-Mitgliedschaft unterstützt.

b) Nach Vertragsunterzeichnung informiert die DOV alle Delegierten der Klangkörper sowie sämtliche freischaffenden Mitglieder im Sinne von Ziffer 1. a) cc) dieses Vertrages.

c) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.

d) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die die DOV im Wege der Vertragshilfe übermittelt, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

## **2. Vergütung / Nachlass**

a) Für die Nutzungen nach diesem Gesamtvertrag gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Lizenzbedingungen.

b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Musikpädagogen ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt.

c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

## **3. Vertragsdauer**

a) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2021 in Kraft. Er läuft zunächst bis zum 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich mindestens sechs Monate vor Kalenderjahresende von einer der Parteien gekündigt wird.

b) Die Parteien vereinbaren, spätestens im 1. Halbjahr 2023 zu prüfen, ob die Höhe des vereinbarten Gesamtvertragsnachlasses in einem angemessenen Verhältnis zum durch die Vertragshilfe eingesparten Verwaltungsaufwand der VG Musikedition steht.

#### 4. Meinungsverschiedenheiten

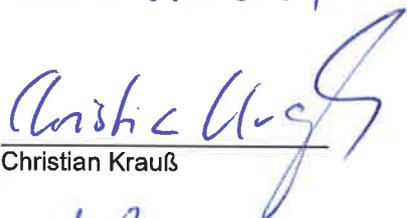
Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition die DOV zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

#### 5. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a) Gerichtsstand ist Kassel.

b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den 6.9.2021

  
Christian Krauß

  
Sebastian Mohr

Berlin, den 1.9.2021

  
Gerald Mertens



**Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental-  
und Gesangsunterricht  
- Lizenzvertrag -**

Vertrag Nr.: \_\_\_\_\_ (wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

Zwischen der VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft -  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel  
hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß  
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und Name \_\_\_\_\_  
Straße/Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

- nachstehend als **Musikpädagoge** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. umseitiger Allg. Lizenzbedingungen) geschlossen:

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - dem Musikpädagogen das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke von Werken der Musik (Noten/Liedtexten) gem. Ziffer 4 der Allg. Lizenzbedingungen anzufertigen.
2. a) Die jährliche Pauschalvergütung für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung richtet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Schüler im Unterrichtsjahr. Bitte Zutreffendes ankreuzen:

**Tarif F-MuP**

<input type="checkbox"/> A	EUR 82,30	1-5 Schüler	<input type="checkbox"/> F	EUR 493,80	26-30 Schüler
<input type="checkbox"/> B	EUR 164,60	6-10 Schüler	<input type="checkbox"/> G	EUR 576,10	31-35 Schüler
<input type="checkbox"/> C	EUR 246,90	11-15 Schüler	<input type="checkbox"/> H	EUR 658,40	36-40 Schüler
<input type="checkbox"/> D	EUR 329,20	16-20 Schüler	<input type="checkbox"/> I	EUR 740,70	41-45 Schüler
<input type="checkbox"/> E	EUR 411,50	21-25 Schüler	<input type="checkbox"/> J	EUR 823,00	46-50 Schüler

Die Beträge verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gesamtvertragsnachlass\* (wenn ja: Name des Verbandes: \_\_\_\_\_)

- b) Die jährliche Pauschalvergütung ist fällig zum 30.05. eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.
3. Dieser Vertrag tritt am 01. \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft bis zum 31.08. eines Jahres. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.05. schriftlich gekündigt wurde.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Kassel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
(VG Musikedition - Christian Krauß)

\*GV-NL: Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

- Umseitige Allgemeine Lizenzbedingungen sind Bestandteil des Vertrages -

## Allgemeine Lizenzbedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Musikpädagogen die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist den Musikpädagogen darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Musikpädagogen an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 4 übertragen. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu bezahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Ist der Musikpädagoge Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält er den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Der Musikpädagoge verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.
4.
  - a) Die VG überträgt dem Musikpädagogen das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe).
  - b) Die Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen.
  - c) Die Vervielfältigungsstücke (Digitalisate) dürfen ausschließlich von dem Musikpädagogen angefertigt werden.
  - d) Die Weitergabe der Vervielfältigungen darf ausschließlich und ohne Gewinnerzielung an die Schüler des Musikpädagogen zu deren alleinigen Gebrauch (Nutzung) erfolgen.
  - e) Die Vervielfältigung muss von einer Originalausgabe erfolgen.
  - f) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.
5. Die durchschnittliche Anzahl der Schüler im Unterrichtsjahr gem. Ziffer 2 a) ist mit Vertragsabschluss anzugeben bzw. in den Folgejahren – bei Veränderungen – unaufgefordert jeweils zum 01. Oktober. Änderungen der durchschnittlichen Anzahl der Schüler (ausgenommen Ferienmonate), die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben, sind der VG bis zum 30. April eines Jahres ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen.
6. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
7. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift) unverzüglich mitzuteilen.
8. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.
9. Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.
10. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.